

# 2021 Satzung

Förderverein



Neue Sporthalle  
Rietheim-Weilheim e.V.

Eintragungsnummer VR 450927

beim Vereinsregister des  
Amtsgerichts Stuttgart

19.7.2021

Hinweis:  
Diese Satzung verwendet durchgängig  
Formulierungen in männlicher Form; sie gilt  
sinngemäß auch für weibliche Personen!

## **Inhalt**

### **A. - Allgemeines**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Geschäftsjahr

### **B. - Mitgliedschaft**

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge

### **C. - Verwaltung**

- § 8 Organe
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
- § 12 Der Vereinsausschuss
- § 13 Der Vorstand

### **D. - Sonstiges**

- § 14 Datenschutz
- § 15 Satzungsänderungen
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Liquidation
- § 18 Inkrafttreten

## A. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr des Vereins

### § 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

**„Förderverein Neue Sporthalle Rietheim-Weilheim e.V.“**

2. Sein Sitz ist in 78604 Rietheim-Weilheim.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

### § 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kunst und Kultur. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch die ideelle und finanzielle Förderung des Projektes der Sporthalle in Rietheim-Weilheim im Gebiet „Langes Gewand“ zur Verwirklichung von Angeboten im Rahmen des Sports und der Kunst und Kultur. Träger dieser Maßnahmen ist die Gemeinde Rietheim-Weilheim, die als Mieterin/Pächterin -der von einem Investor errichteten Sporthalle- alle Rechte hinsichtlich der Belegungsmaßnahme wahrnimmt und alle Einnahmen bzw. Ausgaben der entsprechenden Maßnahme und den Betrieb der Halle in Eigenverantwortung tätigt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1. AO durch Beiträge, Spenden und deren Weiterleitung an die Gemeinde Rietheim-Weilheim. Die Gemeinde hat diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Abs. 1 zu verwenden. Weitere Satzungszwecke sind Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen sowie unentgeltliche Hilfe (ehrenamtliche Arbeitsleistung) und Unterstützung für die steuerbegünstigten Zwecke nach Abs. 1.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des nunmehr verwirklichten Projekts, nämlich der

#### **Neuen Sporthalle in Rietheim-Weilheim,**

verwendet.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim

Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Ausübung der Ämter nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Die aufgrund der Ausübung des Ehrenamtes entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann, abweichend von Satz 1, nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### **§ 3 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Vereine können als kooperative Mitglieder aufgenommen werden.

### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

Jedes Mitglied erhält die Vereinssatzung.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich der Satzung und Ordnungen des Vereins. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Alle Mitglieder sind namentlich zu erfassen.

### **§ 6 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vereinsausschuss kann die Aufnahme ablehnen; er ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Ein Aufnahmeanpruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft ist vollzogen, sofern der Vereinsausschuss nicht binnen **eines** Monats den Antrag schriftlich abgelehnt hat.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitglieds oder
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft enden sofort die Rechte dem Verein gegenüber.

Der freiwillige Austritt kann nur auf den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vereinsausschuss **14 Tage** vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.

Die Beitragspflicht endet erst mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsausschuss beschlossen werden:

- a) wenn es seinen Beitrag, trotz vorherigen Mahnung, 3 Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet hat;
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere dem Vereinszweck, bei grob vereinsschädigendem Verhalten.

Für einen solchen Beschluss des Vereinsausschusses müssen mindestens 2/3 Mehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen gestimmt haben.

Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen ein Widerspruchsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen und zu hören ist. Die Mitgliederversammlung beschließt danach über den Widerspruch endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 7 - Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Für die kooperativen Mitglieder wird die Beitragshöhe durch den Vorstand beschlossen.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 30. April entweder auf das Vereinskonto einzubezahlen oder werden durch den Schatzmeister aufgrund einer erteilten Bankeinzugsermächtigung eingezogen.

## C. Verwaltung

### **§ 8 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Vereinsausschuss

### **§ 9 - Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
- den Vorstand zu entlasten,
- den Vorstand zu wählen
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, wobei diese nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rietheim-Weilheim und in der Tagespresse/ Schwäbische Zeitung unter Mitteilung der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:

- a) Geschäfts- und Tätigkeitsberichte,
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Ausschusses
  - d) Beschlussfassung über Anträge,
  - e) Wahlen des Vorstandes und Ausschusses  
und ergänzend, sofern sie anstehen
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens **1 Woche** vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie kann stattfinden, wenn

- a) sie der Ausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b)  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu § 9.

## **§ 11 - Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied, jede natürliche oder juristische Person, hat eine Stimme, welche nur persönlich ausgeübt werden darf. Kooperative Mitglieder (Vereine) haben nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich oder geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

## § 12 - Vereinsausschuss

### I. Zusammensetzung

Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Ausschuss (mit Sitz und Stimme) besteht aus:

1. dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
2. dem Schatzmeister
3. dem Schriftführer
4. den Beisitzern 3 bis 7

### II. Wahl

Die beteiligten kooperativen Mitglieder stellen jeweils einen Beisitzer, der von diesen bestimmt und vorgeschlagen wird und vom Vorstand ebenfalls für 2 -zwei- Jahre zu bestätigen ist. Die weiteren Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar auch für die Dauer von 2 -zwei- Jahren.

Scheidet ein Beisitzer (auch der kooperativen Mitglieder) während seiner Amtszeit vorzeitig aus, kann dieser durch Bestätigung des Vorstandes sofort ersetzt werden.

### III. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; wie die

- Durchführung gefasster Beschlüsse,
- Wahrung der Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Festlegung von Aktivitäten, Veranstaltungen und einem Jahresprogramm.

Der Vereinsausschuss ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter **mindestens 3 -drei- Tage** vor dem Sitzungstermin unter Benennung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Ausschuss wird jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der Sitzung des Gesamtvorstands nochmals abgestimmt werden.



Der Vereinsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Gemeindeverwaltung Rietheim-Weilheim erhält hieraus einen vom Vereinsausschuss festzusetzenden Geldbetrag, welcher von ihr im Sinne des § 2 dieser Satzung so zu verwenden ist, dass die Gemeinnützigkeit des Fördervereins nicht gefährdet ist. Die Höhe des Geldbetrages ist so zu bemessen, dass die Liquidität des Fördervereins nicht gefährdet wird.

Über sämtliche Sitzungen des Vereinsausschusses sind Niederschriften zu führen.

Die Bekanntmachungen des Vereinsausschusses an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Anschlag in den Vereinsräumen oder in ortsüblicher Weise.

Der gesamte Vereinsausschuss ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

### **§ 13 - Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einem ersten Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Schatzmeister

Der Vorstand nach § 13 Ziffer 1 Buchstaben a bis c wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 -zwei- Jahren gewählt.

Im Wechsel werden gewählt

- I. der erste Vorsitzende und der Schatzmeister

und im folgenden Jahr

- II. der stellvertretende (zweite) Vorsitzende

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die entsprechenden Beisitzer werden ebenfalls im Wechsel von 2 –zwei- Jahren, gemäß gerader oder ungerader Reihenfolge, gewählt.

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, u.a. Ausschüsse für die Bearbeitung der Aufgaben einsetzen.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleich-

heit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; insoweit besteht ein doppeltes Stimmrecht.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bleibt das bestimmte Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## D. Sonstiges

### **§ 14 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
4. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschen oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 15 - Satzungsänderungen**

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen, auch für denjenigen, welcher die Änderung des Zwecks nach § 2 dieser Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen, abstimmungsberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene Satzungstext beigefügt sind.
2. Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
3. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist zuvor das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

#### **§ 16 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vermögen der Gemeinde Rietheim-Weilheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung für die Verwirklichung entsprechender Angebote in der Sporthalle in Rietheim-Weilheim.

#### **§ 17- Liquidation**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

#### **§ 18 - Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 19. September 2013; sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde am 19. Juli 2021 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Rietheim-Weilheim, den 19. Juli 2021

